

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2015

Ausgegeben am 19. Oktober 2015

Teil II

313. Verordnung: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015

313. Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015

Auf Grund des § 16 Abs.1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 51/2012, wird im Einvernehmen mit dem Rechnungshof verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

VRV 2015 SONDERAUSGABE

FINANZMINISTER DR. HANS JÖRG SCHELLING HAT NUN EINHEITLICHE BUDGETREGELN FÜR BUND, LÄNDER UND GEMEINDEN ERLASSEN. DAMIT KONNTE EINE 41 JAHRE DAUERENDE DISKUSSION SCHLIESSLICH POSITIV ABGESCHLOSSEN WERDEN.



GeOrg – bereit für die Zukunft.



Gerüstet für die VRV 2015. Mit integriertem Drei-Komponenten-System.

Mit GeOrg kommt die weltweit führende Wirtschaftssoftware SAP auch in Ihre Gemeinde. GeOrg, der perfekte Helfer für die Gemeinde-Organisation, vereinfacht die tägliche Verwaltungsarbeit und integriert viele unterschiedliche Systeme und Register. Herzstück in Sachen VRV neu ist das integrierte Rechensystem mit der Erfassung in den drei Rechenwerken: Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt und einer doppelten Buchhaltung. GeOrg ist ein Tausendsassa und sorgt in ganz Österreich für Furore.

www.gemeindeorganisator.at

Die neue Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015)

Nach 41 Jahren Diskussion über eine Vereinheitlichung des Haushalts- und Rechnungswesens über alle Ebenen österreichischer Gebietskörperschaften hinweg, wurde mit der am 19.10.2015 von Finanzminister Dr. Hans Jörg Schelling erlassenen Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung, kurz VRV 2015 (BGBl. II Nr. 313/2015), die Rechnungslegungsvorschriften für Länder und Gemeinden grundlegend reformiert:

Im **Ergebnishaushalt** sind die Erträge den Aufwendungen periodengerecht abgegrenzt gegenüberzustellen. Mit ihr entsteht auch künftig die Möglichkeit Abschreibungen (z. B. des Sachanlagevermögens) und die Bildung und Auflösung von Rückstellungen (z. B. für Haftungen, Prozesskosten, ...) in das Rechenwerk mit aufzunehmen.

Im **Finanzierungshaushalt** werden die Einzahlungen den Auszahlungen gegenübergestellt, d. h. der tatsächliche Geldfluss der Gemeinde dargestellt. Beide Rechnungen sind zu Beginn des Finanzjahres als „Ergebnis- bzw. Finanzierungsvoranschlag“ und zum Jahresabschluss als „Ergebnis- bzw. Finanzierungsrechnung“ zu führen. Damit wird auch eine neue Budgetstruktur für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt – untergliedert in Bereichsbudget, Globalbudget und Detailbudget – vorgeschrieben.

→ „Den Kern der Reform bildet die Abkehr vom bisherigen System der Kameralistik hin zu einer doppelten Buchhaltung und die Einführung einer drei Komponenten umfassenden integrierten Veranschlagungs- und Rechnungslegung, bestehend aus einem Finanzierungshaushalt, einem Ergebnishaushalt und einem Vermögenshaushalt.“

Im Zentrum des neuen Systems steht eine **Vermögensrechnung** (Bilanz), die als Wertespeicher zwischen den beiden anderen Rechnungen steht und über deren Salden „Liquide Mittel“ (Finanzierungsrechnung) und dem „Nettoergebnis“ (Ergebnisrechnung) mit diesen verbunden ist. Die Gliederung der Vermögensrechnung erfolgt nach Fristigkeit in kurz- und langfristiges Vermögen, wobei in der

Aktiva zumindest das Anlagevermögen und Umlaufvermögen und in der Passiva das Nettovermögen (Ausgleichsposten) und die Fremdmittel auszuweisen sind. Mit dieser Umstellung einher geht auch eine vollständige Bewertung des im Besitz der Gemeinde befindlichen Vermögens, wobei hier das Hauptaugenmerk auf die Ersterfassung gelegt werden muss.

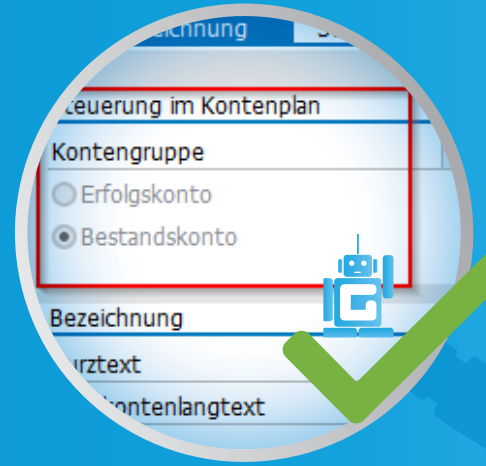
Die hierfür notwendigen Erfassungs- und Bewertungsbestimmungen sind in der VRV 2015, samt Ausnahmeregelungen in Form von Übergangsbestimmungen für die Erstellung einer Eröffnungsbilanz, genau geregelt und beschrieben.

Bis die Verordnung endgültig in Kraft tritt, werden jedoch noch **vier Jahre** für Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern bzw. **fünf Jahre** für die restlichen Gemeinden verstreichen.

Was **GEORG** alles kann!

§3 VRV 2015 – Ordnung, Struktur und Bestandteile der Haushalte

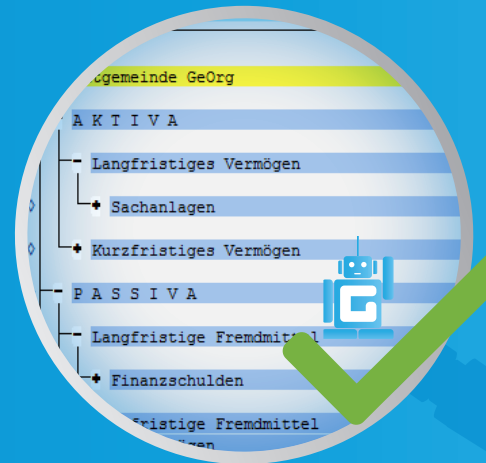
§ 3 VRV 2015 legt die neue Struktur der Landes- und Gemeinde Haushalte fest. Künftig besteht das Haushalts- und Rechnungswesen aus einem 3-Komponenten-Rechensystem. Auch GeOrg kennt bereits einen Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt. In den Stammdaten sind diese Parameter in der „Kontengruppe“ und „Werttyp“ für die jeweiligen Haushalte in GeOrg bereits hinterlegt und jederzeit griffbereit. Den jeweiligen Konten werden konkret als Erfolgskonto (Ergebnisrechnung) oder Bestandskonto (Vermögensrechnung) zugewiesen. Auch für finanzierungswirksame und nicht finanzierungswirksame Aufwendungen und Erträge ist ein hierfür vorgesehener Werttyp „Zahlung“ im System hinterlegt, damit ist auch die Möglichkeit gegeben, den Finanzierungshaushalt direkt anzusprechen.



Beispiel Kontenarten – Erfolgs- und Bestandskonten

§18 VRV 2015 – Gliederung der Vermögensrechnung

Gemäß § 18 VRV 2015 ist die neu geschaffene Vermögensrechnung (Bilanz) in kurzfristiges und langfristiges Vermögen und Fremdmittel und das Nettovermögen (Ausgleichsposten) zu untergliedern. Das Vermögen ist den Bestimmungen des UGB folgend von nun an zumindest in Finanzanlagen, Beteiligungen, Forderungen, Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte untergliedert auszuweisen. Die Anlagen sind zumindest als Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Gebäude und Bauten, technische Anlagen, Amts- Betriebs- und Geschäftsausstattung und Kulturgüter zu untergliedern. Die Fremdmittel sind zumindest als Finanzschulden (Netto), Verbindlichkeiten und Rückstellungen auszuweisen. Dieser Gliederung folgt bereits auch GeOrg und bespielt die einzelnen Bilanzpositionen laufend.



Neu geschaffene Vermögensrechnung

§24 VRV 2015 – Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte

Vermögenswerte sind künftig in der Vermögensrechnung einzeln zu erfassen und zu bewerten, sofern die Gemeinde daran wirtschaftliches Eigentum erworben hat. Die Prozesse im GeOrg stellen sicher, dass für die Postenklasse 0* ein Anlagenkonto bebucht und das neue Anlagegut aktiviert werden muss. Die im System von GeOrg integrierte Anlagenbuchhaltung bucht auch automatisch über den Monatsabschluss im Cockpit die in § 19 Abs. 10 VRV 2015 vorgeschriebene Abschreibung (AFA) bzw. die Auflösung für Investitionsförderungen. GeOrg kennt auch die Bezeichnung „Anlagen im Bau“ und aktiviert die Anlagen und führt die daraus resultierenden künftigen Abschreibungsbuchungen monatlich aus. Damit kann mit GeOrg der Substanzverlust sogar monatlich überwacht werden.



Beispiel – Anlagenspiegel

„Darum haben wir GeOrg von Anfang an auf die neue VRV maßgeschneidert.“



Michael Stark
DI MICHAEL STARK, GF

Herbert Missmann
HERBERT MISSMANN, GF

Ulfrid Paier
DI ULFRID PAIER, GF

Fragen und Antworten zur VRV 2015

FÜR WEN GILT DIE NEUE VRV?

Die VRV 2015 gilt für Länder, Gemeinden und deren wirtschaftlichen Unternehmungen sowie Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen jeweils ohne Rechtspersönlichkeit.

AB WANN GILT DIE VRV 2015?

Die Verordnung tritt für Länder und Gemeinden, die zum Stichtag 1. Jänner 2015 der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen (>10.000 Einwohner) spätestens für das Finanzjahr 2019 in Kraft. Die restlichen Gemeinden müssen bis spätestens 2020 umstellen.

WAS SIND DIE GRUNDLEGENDEN ÄNDERUNGEN IM VERGLEICH ZUR BISHERIGEN VRV 1997?

Wesentlichste Änderung ist die Einführung eines integrierten Rechensystems bestehend aus einer Ergebnis- Finanzierungs- und Vermögensrechnung. Das Buchungssystem wird von einem bisher kameralen System (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) auf ein doppisches umgestellt. Das Gemeindevermögen und die Schulden sind vollständig zu erfassen, zu bewerten und auszuweisen.

MÜSSEN GEORG KUNDEN FÜR DIE VRV 2015 NOCH ETWAS UMSTELLEN?

Nein, GeOrg wurde so konzipiert, dass es bis zum Stich-

tag des Inkrafttretens alle Anforderungen an die neue VRV erfüllt. Da jedoch zum 1. Jänner des Finanzjahres, in dem die neue VRV angewendet wird, eine Eröffnungsbilanz zu erstellen ist, wäre es von Vorteil Vorbereitungsarbeiten hinsichtlich des Anlageverzeichnisses und des Inventars anzustellen.

WELCHE BEWERTUNGSMETHODEN SIND IN DER VRV 2015 VORGESEHEN?

Grundsätzlich sind alle Vermögenswerte zu ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Ausnahmen bilden Liquide Mittel (zum Nominalwert), Forderungen (zum Nominalwert), Verbindlichkeiten (zum Zahlungsbetrag), kurzfristige Rückstellungen (zum Zahlungsbetrag), langfristige Rückstellungen (zum Barwert), Finanzschulden (Nominalwert), freie Derivate (beizulegender Zeitwert). Die Definition und Bedeutung der einzelnen Methoden sind in der VRV 2015 festgelegt, sollten jedoch Fragen diesbezüglich auftauchen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

WO ERHALTE ICH INFORMATIONEN ZUR VRV 2015?

Die neue VRV 2015 ist bereits auf dem Rechtsinformationssystem des Bundes (ww.ris.bka.gv.at) abrufbar. Da wir aber auch hausintern über Expertenwissen in Bezug auf die VRV 2015 verfügen, können Sie sich jederzeit an die Comm-Unity wenden.